

EBA/GL/2023/03

31. März 2023

Leitlinien

zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2021/02 nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“)

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden sowie Kredit- und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 03.10.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/03“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

5. Für die Zwecke dieser Änderung von Leitlinien gilt die folgende Begriffsbestimmung:

Gemeinnützige Organisationen Eine gemeinnützige Organisation ist eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung oder Organisation, die sich überwiegend mit der Sammlung oder Verteilung finanzieller Mittel für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke oder zur Förderung gemeinsamer Zwecke befasst.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 03.11.2023.

4. Leitlinie zu Kunden, die gemeinnützige Organisationen sind

Leitlinie 2 Absatz 7 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- 2.7. d) Handelt es sich bei dem Kunden um eine gemeinnützige Organisation, sollten die Unternehmen die im Anhang festgelegten Kriterien anwenden.

Der folgende Anhang wird hinzugefügt:

Anhang: Kunden, die gemeinnützige Organisationen sind

1. Bei der erstmaligen Bewertung des Risikoprofils eines Kunden oder potenziellen Kunden, bei dem es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt, sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie ein gutes Verständnis der Leitungsstruktur der gemeinnützigen Organisation, der Art ihrer Finanzierung, ihrer Tätigkeiten, ihres Standorts und ihrer Begünstigten erlangen. Nicht alle gemeinnützigen Organisationen sind in ähnlicher Weise einem Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt, und die Unternehmen sollten risikoorientierte Maßnahmen ergreifen, um Folgendes zu verstehen:
 - a) Unter wessen Kontrolle der Kunde steht und wer die wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden sind: In diesem Zusammenhang sollten die Unternehmen die Treuhänder oder Personen mit einer gleichwertigen Position der gemeinnützigen Organisation, ihr Leitungsgremium und jede andere Person ermitteln, die die gemeinnützige Organisation kontrolliert oder beeinflusst. Zu diesem Zweck sollten sich die Unternehmen auf Informationen wie den Rechtsstatus der gemeinnützigen Organisation, eine Beschreibung ihrer Leitungsstruktur und/oder eine Liste ihrer gesetzlichen Vertreter stützen.
 - b) Wie die gemeinnützige Organisation finanziert wird (private Spenden, staatliche Mittel usw.): Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen Informationen über die Spenderbasis, die Finanzierungsquellen und die Methoden zur Mittelbeschaffung, wie z. B. Jahresberichte und Jahresabschlüsse, heranziehen.
 - c) Welche Ziele mit den Tätigkeiten des Kunden verfolgt werden: Zu diesem Zweck sollten sich die Unternehmen auf Informationen wie die Aufgabenbeschreibung des Kunden, eine Liste seiner Programme und der zugehörigen Finanzmittel, Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen beziehen.
 - d) Welchen Kategorien von Begünstigten die Tätigkeiten des Kunden zugutekommen (z. B. Flüchtlinge, Rechtsträger, die über die Dienste der gemeinnützigen Organisation Unterstützung erhalten, oder Ähnliches): Die zu diesem Zweck zusammengestellte Dokumentation kann Aufgabenbeschreibungen oder kampagnenbezogene Dokumente umfassen.
 - e) Welche Transaktionen die gemeinnützige Organisation auf der Grundlage ihrer Ziele und ihres Tätigkeitsprofils wahrscheinlich benötigen wird, einschließlich der Bezahlung von ins Ausland entsandten Mitarbeitern oder Dienstleistern, sowie die erwartete Häufigkeit, Höhe und Zielländer dieser Transaktionen: Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen Informationen wie Organisationspläne, Erläuterungen zur Organisationsstruktur der gemeinnützigen Organisation, eine Liste der Länder, in denen die Mitarbeiter bezahlt werden, und die Zahl der in jedem dieser Länder zu bezahlenden Mitarbeiter heranziehen.
 - f) Wo die gemeinnützige Organisation ihre Programme durchführt und/oder Tätigkeiten ausübt, insbesondere, ob sie ihre Tätigkeiten ausschließlich auf nationaler Ebene oder in anderen Ländern, die mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sind, und in Drittländern mit hohem Risiko ausführt: Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen auf Informationen wie eine Liste aller Programme und Tätigkeiten der gemeinnützigen Organisation und der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie eine Liste

der betreffenden geografischen Standorte, einschließlich ihres Hauptsitzes und ihrer Tätigkeitsgebiete, zurückgreifen. Für die Zwecke der Leitlinie 8 sollten die Unternehmen außerdem bewerten, ob die Transaktionen der gemeinnützigen Organisation wahrscheinlich die Ausführung von Zahlungen mit einem Drittlandinstitut umfassen.

Risikofaktoren

2. Die Unternehmen sollten bei der Ermittlung des Risikos, das mit Kunden verbunden ist, die gemeinnützige Organisationen sind, mindestens die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen und diese auf risikoorientierter Grundlage bewerten:

Leistungsstruktur und Ausübung der Kontrolle

- a) Hat die gemeinnützige Organisation eine Rechtsform nach nationalem Recht oder dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedstaats? Gibt es Dokumente, in denen die Modalitäten der Verwaltung festgelegt und die Treuhänder der gemeinnützigen Organisation, die Mitglieder ihres Leitungsorgans oder andere Personen, die die Kontrolle über die gemeinnützige Organisation ausüben, angegeben werden?
- b) Ist es entsprechend der Rechtsstruktur der gemeinnützigen Organisation für ihre Gründung erforderlich, die Führungsfähigkeit ihres Finanzleiters oder ihrer Führungskräfte nachzuweisen?
- c) Ist entsprechend der Rechtsform der gemeinnützigen Organisation eine jährliche Offenlegung von Jahresabschlüssen erforderlich?

Reputation/negative Medienberichte

- d) Inwieweit ist es für die Unternehmen schwierig, den guten Ruf der gemeinnützigen Organisation und ihrer Führungskräfte festzustellen? Gibt es einen triftigen Grund, weshalb dies schwierig sein könnte, etwa weil die gemeinnützige Organisation erst vor Kurzem gegründet wurde, z. B. in den letzten zwölf Monaten?
- e) Wurde die gemeinnützige Organisation durch relevante, zuverlässige und unabhängige Quellen mit Extremismus, extremistischer Propaganda oder Unterstützung von Terrorismus und terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht?
- f) Ist die gemeinnützige Organisation nach einschlägigen, zuverlässigen und unabhängigen Quellen an Fehlverhalten oder kriminellen Handlungen, einschließlich Fällen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, beteiligt?

Art der Finanzierung

- g) Ist die Finanzierung der gemeinnützigen Organisation transparent und nachvollziehbar oder nur schwer nachzuverfolgen? Werden ihre Finanzierungsquellen öffentlich dokumentiert, und sind diese Gegenstand externer Prüfungen?

- h) Ist die Art der Finanzierung der gemeinnützigen Organisation mit Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden? Stützt sie sich vollständig oder größtenteils auf Spenden in Fiat oder Kryptowerten oder Crowdfunding? Oder werden die Finanzierungsquellen der gemeinnützigen Organisation über das Zahlungssystem bereitgestellt?
- i) Wird die gemeinnützige Organisation teilweise oder größtenteils von privaten Spendern oder Spendern aus Ländern mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Drittländern mit hohem Risiko, in deren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel festgestellt wurden, finanziert?

Tätigkeiten in Ländern, die mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sind, und in Drittländern mit hohem Risiko

- j) Ist die gemeinnützige Organisation in Ländern mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (bewertet anhand der Risikofaktoren in Titel I dieser Leitlinien), in Drittländern mit hohem Risiko (ermittelt von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849) oder in Konfliktgebieten tätig oder leistet sie in diesen Gebieten Unterstützung?
- k) Stützt sich die gemeinnützige Organisation in solchen Fällen auf Dritte oder Vermittler, um ihre Tätigkeiten auszuüben, und kann sie die Art der Durchführung erklären? Ist die gemeinnützige Organisation in diesem Zusammenhang in der Lage, die Durchführung durch diese Dritten zu überwachen und angemessen zu beaufsichtigen?
- l) Ist es wahrscheinlich, dass die Geschäftsbeziehung zu der gemeinnützigen Organisation Transaktionen mit einem Respondenzinstitut mit Sitz in Ländern mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder in Drittländern mit hohem Risiko umfasst?

3. Die Unternehmen sollten zudem mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigen, die zu einer Verringerung der Risiken beitragen können:

- a) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitungsorgans der gemeinnützigen Organisation und ihrer Führungskräfte sind klar dokumentiert.
- b) Die gemeinnützige Organisation ist gesetzlich verpflichtet, jährlich ihre Jahresabschlüsse offenzulegen oder einen Jahresbericht zu erstellen, in dem die Finanzierungsquellen, der Hauptzweck der Tätigkeiten der gemeinnützigen Organisation und die Kategorien von Begünstigten ihrer Programme ausgewiesen sind.
- c) Die gemeinnützige Organisation kann nachweisen, dass sie einer unabhängigen Überprüfung oder externen Prüfung unterzogen wird oder wurde.
- d) Die gemeinnützige Organisation genießt nach relevanten, zuverlässigen und unabhängigen Quellen einen guten Ruf in der Öffentlichkeit.

- e) Die gemeinnützige Organisation erhält Finanzmittel von Regierungen, supranationalen oder internationalen Organisationen, die nicht mit Drittländern mit hohem Risiko oder mit Ländern mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und die Herkunft ihrer Mittel kann eindeutig festgestellt werden.
- f) Die gemeinnützige Organisation hat keine Verbindungen zu Drittländern mit hohem Risiko oder kann gegebenenfalls nachweisen, dass sie geeignete Schritte zur Minderung der Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen hat (z. B. durch die Benennung von Mitarbeitern, die für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, oder durch die Konzipierung von Prozessen zur Ermittlung der Kategorien von Begünstigten der gemeinnützigen Organisation und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).
- g) Durch ihre Tätigkeiten und Begünstigten ist die gemeinnützige Organisation keinen höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt.
- h) Die gemeinnützige Organisation bietet ausschließlich Hilfe und Unterstützung für Einzelpersonen im Wege einer direkten materiellen Hilfe, z. B. durch die Bereitstellung von IT-Ausstattung oder medizinischen Geräten.

4. Sofern die gemeinnützige Organisation in Ländern tätig ist, die Sanktionen der EU oder der Vereinten Nationen unterliegen, sollten die Unternehmen prüfen, ob die gemeinnützige Organisation Bestimmungen im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe in Anspruch nehmen kann und ob sie unter Ausnahmeregelungen von den Regelungen der EU/der Vereinten Nationen über finanzielle Sanktionen fällt, wie etwa Befreiungen oder Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen. Bei der Entscheidung über den Umgang mit diesen Kunden sollten die Unternehmen im Einklang mit ihren eigenen Verpflichtungen zum Einfrieren von Vermögenswerten Nachweise einholen, die hinreichend gewährleisten, dass die gemeinnützige Organisation ihre Tätigkeiten in diesen Ländern im Einklang mit den in der Regelung vorgesehenen Ausnahmen ausübt oder dass für sie eine von der betreffenden zuständigen Behörde gewährte Ausnahme gilt.

5. Für die Zwecke einer ersten Prüfung und nach der Begründung der Geschäftsbeziehung während ihres Bestehens sollten die Unternehmen die notwendigen Schritte unternehmen, um zu verstehen, wie die gemeinnützige Organisation vorgeht und ihre Tätigkeit ausübt. Unternehmen, bei denen anzunehmen ist, dass zu ihren Kunden gemeinnützige Organisationen zählen, weil sie z. B. Überweisungsdienstleistungen oder Kontokorrentdienste anbieten, sollten die Einrichtung einer speziellen Kontaktstelle für diese spezifische Kundenkategorie in Erwägung ziehen, um ein gutes Verständnis für den Aufbau und die Arbeitsweise des Sektors zu entwickeln.